

Die Errichtung von Windkraftanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich privilegiert (d.h. zulässig), es seit denn, die Kommunen steuern mit Hilfe des sogenannten Planvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB in ihren Flächennutzungsplänen Windkraftanlagen dergestalt, dass diese nur in den dafür ausgewiesenen Vorranggebieten zulässig sind. Dies hat die Stadt Varel mit ihrem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 getan. Mit dem südlichen Teil des Windparks Hohelucht, der bereits im Jahr 1999 realisiert wurde, seiner nördlichen Erweiterung aus dem Jahr 2010 (5. Änderung des Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 189 A und B) sowie dem Windpark Ammersche Länder (14. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 199), sind insgesamt zwei Windparks im Stadtgebiet Varel vorhanden. Außerhalb der Vorranggebiete sind Windkraftanlagen nicht zulässig.

Welche Flächen im Flächennutzungsplan als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden können, wird durch eine sogenannte Windkraftpotenzialstudie untersucht. Mit der im Jahr 2008 erarbeiteten Studie in Varel wurde die fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft im Flächennutzungsplan der Stadt Varel geschaffen. In der Folge wurden die oben genannten Windparks entwickelt. Eine weitere Potenzialfläche in Almsee/Grünenkamp konnte bislang nicht umgesetzt werden.

Angesichts der vielerorts geforderten Umstellung der Energieversorgung auf eine nachhaltige und CO²-neutrale Basis besteht weiteres Interesse an zusätzlichen Windenergieanlagen. Ein in Varel ansässiges Unternehmen der Windkraftbranche hat nunmehr den Antrag gestellt, dass die Potenzialstudie der Stadt Varel aktualisiert wird, da es Hinweise darauf gibt, dass zusätzliche Potenzialflächen identifiziert werden könnten.

Der vorgeschlagenen Mindestabstände von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und von 700 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, der in der Potenzialstudie aus dem Jahr 2008 berücksichtigt wurde, soll bei der Aktualisierung der Studie nicht verändert werden.